



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

SATZUNG

in der Fassung vom 9. Mai 2023

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützige Ziele und Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Beitritt als ordentliches Mitglied
- § 6 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 6a Streichung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Fördermitglieder
- § 10 Zuwendung der Fördermitglieder
- § 11 Organe
- § 12 Vorstand
- § 13 Amtszeit
- § 14 Vorstandssitzungen
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 19 Besondere Auszeichnungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Direktorium, Führung der Geschäfte
- § 22 Forschungsbeirat/Beirat der Förderer des Instituts
- § 23 Schlussbestimmung

A. NAME, SITZ, ZIELE, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: „INSTITUT FÜR EUROPÄISCHES MEDIENRECHT E.V. (EMR)“.
- II. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er betreibt seine Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung i.S. des Gesetzes.

§ 2

Gemeinnützige Ziele und Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks

- I. Das „Institut für Europäisches Medienrecht e.V.“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgende gemeinnützige Ziele:

Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diese werden wie folgt verwirklicht:
 1. Medienrechtliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dimension zu analysieren und dadurch einen vertiefenden wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen Grundlagen des Europäischen Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung der historischen und politischen Zusammenhänge zu gewinnen.
 2. Diese Fragen durch Aussprachen in Versammlungen der Mitglieder, durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen bzw. Seminaren und durch wissenschaftliche Untersuchungen zu klären. Dabei sollen auch die besonderen Belange des Föderalismus in den europäischen Meinungsbildungsprozess eingebracht und der europäische Gedanke mit seinen kulturellen und wissenschaftlichen Bezügen durch die Idee eines „Europa der Regionen“ gefördert werden.
 3. Auf die ausreichende Berücksichtigung der vom Grundgesetz vorgegebenen dualen Rundfunkordnung und auf die Beachtung des Gebots der Staatsfreiheit der Medien in den Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken.
 4. Zu wichtigen Fragen des europäischen Medienrechts Empfehlungen zu erarbeiten und abzugeben.
- II. Das „Institut für Europäisches Medienrecht e.V.“ sucht diese Ziele in Aussprachen in Versammlungen der Mitglieder, durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen bzw. Seminaren und durch wissenschaftliche Untersuchungen zu erreichen. Es führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen und

Forschungsvorhaben zur Entwicklung des europäischen Medienrechts durch. Es kann herausragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet des Medienrechts unterstützen und ggf. in einer eigenen Schriftenreihe zu veröffentlichen. Das „Institut für Europäisches Medienrecht e.V.“ ist berechtigt, zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen, zu kooperieren und gemeinsame Projekte durchzuführen. So arbeitet es insbesondere mit den Bundesländern, den Landesmedienanstalten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Verbänden privatrechtlicher Anbieter von Medieninhalten, TK-Dienstleistungen und Plattformen, der Europäischen Rechtsakademie, der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und den Institutionen der EU zusammen.

5. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben zur Entwicklung des europäischen Medienrechts durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen.
6. Die Entwicklung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit anderen Instituten, Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen, die Forschung auf dem Gebiet des Medienrechts betreiben, zu fördern und zu intensivieren.
7. Herausragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet des Medienrechts zu unterstützen und ggf. in einer eigenen Schriftenreihe zu veröffentlichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden sowie durch Vermögensverwaltung aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Saarland mit der Auflage dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

B. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4

Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördermitgliedern

§ 5

Beitritt als ordentliches Mitglied

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die auf dem Gebiet des Medienrechts in Wissenschaft oder Praxis besondere Leistungen erbracht haben.
- II. Das Aufnahmeverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins.

§ 6

Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft und durch den Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- III. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem Mitglied seine Absicht vorher schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6a

Streichung der Mitgliedschaft

- I. Ein Ausscheiden eines Mitglieds mittels Streichung der Mitgliedschaft ist möglich.
- II. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach

schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung muss mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft ist auch dann zulässig, wenn das Mahnungsschreiben als unzustellbar zurückkommt.

III. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- I. Die ordentlichen Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
- II. Die Beträge sind spätestens bis zum 1. des Monats Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 9

Fördermitglieder

- I. Dem Verein können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand des Vereins bedarf, als Förderer des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (Fördermitglieder) beitreten.
- II. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, den Tagungen und den sonstigen Veranstaltungen des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. teilzunehmen. Außerdem werden die Fördermitglieder vom Verein über die sonstigen Vereinsaktivitäten unterrichtet.

§ 10

Zuwendungen der Fördermitglieder

- I. Die jährlichen von den Fördermitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
- II. Die Zuwendungen sind spätestens bis zum 1. des Monats Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- C. ORGANISATION

§ 11

Organe

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- II. Die Zusammenkünfte und die Beschlussfassung der Organe können in Präsenzsitzungen sowie durch Mittel der Telekommunikation wie insbesondere Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.
- III. Die Einladung zu Zusammenkünften kann durch Brief oder elektronisch etwa durch E-Mail erfolgen. Die Absendung an die letzte bekannte Anschrift genügt.

§ 12

Vorstand

- I. Der Vorstand des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes vor Eintritt in die Wahl (§ 18 Nr. 1) die genaue Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung seiner Geschäfte untereinander. Er benennt den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- III. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei seiner Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- IV. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 € dürfen von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nur eingegangen werden, wenn ein gültiger zustimmender Vorstandsbeschluss vorliegt.

- V. Der Vorstand kann durch Beschluss für die jeweilige Amtsperiode weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- VI. Vorstandsmitgliedern, die eine Tätigkeit nach § 21 dieser Satzung übernehmen oder die besonderen Leistungen wie z.B. die Erstellung von Gutachten erbringen, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist durch Beschluss des Vorstandes festzulegen.

§ 13

Amtszeit

- I. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- II. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14

Vorstandssitzungen

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht.
- II. Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- IV. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedem Mitglied per Brief oder in Textform zuzusenden oder auf einem Kommunikationsserver (etwa

Intranet) zugänglich zu machen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag jedes erscheinenden Mitgliedes ergänzt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.

- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 16

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- I. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- II. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- IV. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch mehrheitlichen Beschluss der erschienenen Mitglieder kann offen gewählt werden.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierbei werden Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt.
- VI. Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- VII. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 17

Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Direktorium angehören dürfen.
- II. Die Person der Kassenprüfer muss sich alle zwei Jahre ändern.
- III. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überprüfen und der Versammlung hierüber zu berichten.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen unbeschadet sonstiger in dieser Satzung festgelegter Zuständigkeiten insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und der jährlich zu entrichtenden Zuwendungen für ordentliche Mitglieder.

§ 19

Besondere Auszeichnungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besondere Auszeichnungen vergeben.

§ 20

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- I. Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 21

Direktorium, Führung der Geschäfte

- I. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte ein dreiköpfiges Direktorium. Dieses besteht aus dem Direktor, dem Wissenschaftlichen Direktor und dem Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt ist. Das Direktorium berichtet dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung über die laufenden Geschäfte und die Entwicklung des Instituts.
- II. Zum Direktor des EMR kann nur ein Mitglied des Vorstandes des EMR berufen werden. In der Regel soll der Vorsitzende des Vorstandes des EMR in der Funktion des Direktors berufen werden. Die Amtszeit des Direktors beginnt mit seiner Berufung durch den Vorstand und endet mit seiner Abberufung durch den Vorstand.

- III. Zum Wissenschaftlichen Direktor des EMR kann eine Persönlichkeit berufen werden, die auf dem Gebiet des Medienrechts, des europäischen Rechts oder in einem verwandten Rechtsgebiet wissenschaftlich besonders ausgewiesen ist. Die Amtszeit des Wissenschaftlichen Direktors beginnt mit seiner Berufung durch den Vorstand und endet mit seiner Abberufung durch den Vorstand. Er ist während der Dauer seiner Amtszeit zugleich Vorsitzender des Forschungsbeirates. Der Wissenschaftliche Direktor nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- IV. Der Vorstand kann einen haupt- oder nebenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Er ist besonderer Vertreter des Vereins i.S. des § 30 BGB
- V. Der Direktor und der Wissenschaftliche Direktor erhalten eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Festlegung der Vergütung bzw. der Entschädigung für den Zeitaufwand des Geschäftsführers erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Die Höhe der Vergütung bzw. der Entschädigung für den Zeitaufwand wird einmal im Kalenderjahr überprüft.
- VI. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für das Direktorium erlassen, durch welche die Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse der Direktoriumsmitglieder festgelegt werden.

§ 22

Forschungsbeirat/Beirat der Förderer des Instituts

- I. Der Vorstand kann einen Forschungsbeirat und/oder einen Beirat der Förderer des Instituts bestellen und benennt jeweils einen Vorsitzenden.
- II. Zu den Mitgliedern des Forschungsbeirates können Personen berufen werden, die sich um das europäische Medienrecht besonders verdient gemacht haben. Zu Mitgliedern des Beirats der Förderer des Instituts können Personen berufen werden, die insbesondere die Fördermitglieder des Vereins repräsentieren.
- III. Der Forschungsbeirat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung, Förderung und Durchführung von Tagungen, Seminaren, wissenschaftlichen Untersuchungen und sonstigen Forschungsvorhaben. Der Beirat der Förderer des Instituts unterstützt den Vorstand bei der Erörterung medienpolitischer Grundsatzfragen mit ihren europarechtlichen Bezügen, bei der Festlegung von Strategien zur nachhaltigen Entwicklung des Vereins sowie in sonstiger geeigneter Weise. Der Vorstand des Vereins berichtet dem Beirat in der Regel mindestens ein Mal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins im zurückliegenden Geschäftsjahr und bietet Gelegenheit zum Meinungsaustausch.

§ 23

Schlussbestimmung

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind je nach Anwendungsfall in der männlichen oder in der weiblichen Form zu lesen.

Prof. Dr. Stephan Ory

Vorsitzender

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2023